

**Positionspapier der Arbeitsgruppe des Deutschen Städtetages
„Alkoholprävention bei Kindern und Jugendlichen in den Kommunen
– Eine Handreichung für die Praxis“**

I. Präambel/Einleitung/Vorwort

Auf Initiative des Ausschusses für Soziales, Jugend und Familie des Deutschen Städtetages wurde der Alkoholmissbrauch durch Kinder und Jugendliche in Zusammenarbeit mit dem Gesundheitsausschuss und dem Rechts- und Verfassungsausschuss im Deutschen Städtetag diskutiert. Im Juni 2010 wurde eine breit angelegt Mitgliederbefragung zu den Erfahrungen vor Ort und bestehenden Materialien durchgeführt. Es hat sich gezeigt, dass die auch öffentlich breit geführte Diskussion über Themen wie „Flatratepartys“ und „Koma-Saufen“ bei Kindern und Jugendlichen ihren Widerhall finden in vielfältigen kommunalpolitischen Bezügen. Der Anstieg dramatisch verlaufender Fälle, z.B. dokumentiert durch den Anstieg der Zahl von Kindern und Jugendlichen, die wegen Alkoholmissbrauchs stationär in einem Krankenhaus behandelt werden müssen, hat die Öffentlichkeit aufgerüttelt. Die Städte sind aufgrund jugend- und gesundheitspolitischer sowie ordnungspolitischer Probleme alarmiert. Dennoch ist festzustellen, dass Alkohol in unserer Gesellschaft immer noch verharmlost wird und die gesundheitlichen Risiken oftmals falsch eingeschätzt werden. Je früher der Alkoholkonsum beginnt, desto größer ist das individuelle Risiko einer Gesundheitsgefährdung oder einer dauerhaften Abhängigkeit. Neben den nachgewiesenen, durch chronischen Alkoholkonsum hervorgerufenen Krankheiten, die häufig auch tödlich verlaufen, bestehen vielfältige weitere Risiken. Mehr als 15.000 Verkehrsunfälle durch Alkoholeinfluss sind ebenso zu verzeichnen wie der enge Zusammenhang zwischen bestimmten gewaltgeprägten Straftaten und Alkoholkonsum. Das Positionspapier soll Anregungen für die kommunale Praxis im Umgang mit den Problemen des Alkoholmissbrauchs durch Kinder und Jugendliche geben. Gleichzeitig wird aber auch darauf hingewiesen, dass die bestehenden Probleme durch Alkoholmissbrauch nicht nur Jugendliche betreffen, sondern auch in besonderem Maße junge Volljährige, die ebenfalls von den aktuellen Entwicklungen betroffen sind, aber nicht mehr durch das Jugendschutzgesetz geschützt werden.

II. Einführung in die Thematik und Rahmenbedingungen

„Die Jugendlichen trinken immer mehr und werden immer jünger!“ In den Medien wird häufig drastisch über den Alkoholkonsum Jugendlicher berichtet. Vorab sei gesagt, dass die Schlagzeilen durch die vorliegenden Zahlen nicht belegt werden können. Wie sieht es konkret mit dem Trinkverhalten junger Menschen in Deutschland aus? Hierzu zunächst einige Zahlen:

Die Deutsche Hauptstelle für Suchtfragen hat 2010 vorhandene Daten zur Thematik „Alkohol und Jugendliche“ zusammengefasst. Demnach trinken deutsche Jugendliche häufiger und mehr Alkohol als in den meisten anderen europäischen Ländern.

Der Erstkonsum von Alkohol findet in Deutschland im Durchschnitt mit 14,7 Jahren statt. Zwei Drittel der 12- bis 15-Jährigen haben schon einmal Alkohol getrunken. Diese Zahl ist insofern besorgniserregend als das Risiko, später eine alkoholbezogene Störung zu entwickeln, größer ist, wenn der erste Rausch bereits zwischen dem 12. und 15. Lebensjahr erfolgt.

Die von der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung veröffentlichten Studienergebnisse zeigen, dass 12,9 % der Jungen und 5,4 % der Mädchen im Alter von 16 und 17 Jahren im vergangenen Monat mehrmals eine größere Menge Alkohol getrunken hat.

Betrachtet man jedoch die Entwicklung aller anderen erfragten Parameter des Alkoholkonsums, ist in der Regel ein Rückgang zu verzeichnen. So sind z.B. seit dem Jahr 2004 der regelmäßige Alkoholkonsum und der Konsum täglicher riskanter Alkoholmengen zurückgegangen. Dennoch: Etwa jede/r achte Jugendliche (Alter 16, 17 Jahre) trinkt eine Alkoholmenge, die auch für einen gesunden Erwachsenen als riskant gilt. (Quelle: BZgA, 2014 „Der Alkoholkonsum Jugendlicher und junger Erwachsener in Deutschland 2012“)

Zwischen 2000 und 2012 ist bundesweit die Zahl der 10- bis 20-Jährigen, die mit einer akuten Alkoholintoxikation ins Krankenhaus eingeliefert wurden, um 170 % auf rund 26.700 Fälle gestiegen. Interessant ist in diesem Zusammenhang, dass die Zahl der in Krankenhäusern behandelten Alkoholvergiftungen in diesem Zeitraum in allen Altersgruppen angestiegen ist. Bei den 40- bis 50-Jährigen z.B. hat sie sich annähernd verdoppelt auf insgesamt über 24.000 (Factsheet „Binge Drinking und Alkoholvergiftungen“, DHS; Statistisches Bundesamt 2009 und 2013). Im Jahr 2012 waren 75 % der Kinder und Jugendlichen, die wegen dieser Diagnose stationär behandelt wurden, noch keine 18 Jahre alt.

Der Alkoholkonsum Jugendlicher, bewegt sich nach wie vor auf einem hohen Niveau. Eine Entwarnung ist nicht angezeigt. Die möglichen Folgen von Alkoholkonsum lassen dies auch nicht zu. So kann Alkohol die körperliche, geistige und soziale Entwicklung Jugendlicher beeinträchtigen. Bei mehr als jedem vierten Todesfall junger Männer im Alter von 15 bis 29 Jahren spielt Alkohol eine Rolle. Ferner erhöht Alkoholkonsum die Wahrscheinlichkeit, Täterin/Täter oder Opfer von Gewalttaten zu werden. Neben Gewaltdelikten stehen eine Reihe weiterer Gesetzesverstöße in Zusammenhang mit Alkoholkonsum, wie z.B. Beleidigungen, Diebstahl, Raub und Sachbeschädigung.

Es scheint sich darüber hinaus eine Entwicklung hin zu vermehrtem Konsum im öffentlichen Raum abzuzeichnen. Vor 30 Jahren war das Trinken von Bier in öffentlichen Verkehrsmitteln für Jugendliche nahezu undenkbar. Heute trinken v.a. junge Menschen selbstverständlich in der Öffentlichkeit. Dies führt zum Teil zu massiver Lärmbelästigung und Verschmutzung. In vielen Kommunen kommt es zu Beschwerden von Anwohnern und einer gewissen Hilflosigkeit auf Seiten der Verwaltung, wie das Problem zu lösen ist. Rufe nach Alkoholverboten im öffentlichen Raum für bestimmte Plätze werden laut. Besteht in solchen restriktiven Maßnahmen die Lösung?

Die vorangegangenen Ausführungen zeigen einen deutlichen Handlungsbedarf. Viele Expertinnen und Experten der Präventionsforschung empfehlen derzeit eine Kombination aus verhaltens- und verhältnisbezogener Prävention – ohne die beiden Präventionsarten gegeneinander auszuspielen.

Dabei versuchen verhaltenspräventive Maßnahmen, direkt das Verhalten der Einzelnen zu beeinflussen und deren Lebens- und Risikokompetenzen zu stärken. Dies erfolgt z.B. in Schulen für alle Schülerinnen und Schüler einer Klasse ohne auf spezielle Risikogruppen einzugehen oder über Angebote für Jugendliche, die bereits ein manifestes Risikoverhalten ausgebildet haben, wie eine zu behandelnde Alkoholvergiftung.

Verhältnispräventive Maßnahmen beziehen sich zum einen auf die Verhaltensumstellung von Bezugspersonen wie Lehrkräften und Eltern, damit diese angemessen auf das Verhalten von Kindern und Jugendlichen reagieren können. Zum anderen geht es um die Veränderung politischer und sozialer Strukturen, z.B. über ein Nachtverkaufsverbot von Alkohol oder über die Schaffung gesunder Lebenswelten in Familie, Kindertagesstätte, Schule und Gemeinwesen.

Die Alkoholpräventionsarbeit bei Jugendlichen wurde in den letzten Jahren in vielfältiger Weise verbessert. Beispielhaft ist hier das bundesweit verbreitete Alkoholpräventionsprojekt HaLT, das aus zwei Projektbausteinen besteht, die sich gegenseitig ergänzen. Im reaktiven Baustein werden Ansätze auf individueller Ebene verfolgt, z.B. Gruppen- und Einzelangebote für betroffene Jugendliche, die Überleitung in weitergehende Hilfen und die Erfassung von Daten zum riskanten Alkoholkonsum. Im proaktiven Baustein werden Ansätze auf kommunaler Ebene verfolgt, z.B. die konsequente Umsetzung des Jugendschutzgesetzes, die Sensibilisierung von Eltern, Lehrern, Verkaufspersonal etc., und eine breit angelegte Öffentlichkeitsarbeit (www.halt-projekt.de).

Eine wirksame Suchtprävention ist dabei nur durch Ausschöpfen aller vorhandenen Ressourcen und Kompetenzen möglich und muss daher eine Gemeinschaftsaufgabe von Bund, Ländern und Kommunen sein.

Die gesetzliche Grundlage für die suchtpreventive Arbeit bildet das SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz). Hier hat der Gesetzgeber den Schutz vor Gefahren für das Wohl von Kindern und Jugendlichen, die Schaffung positiver Lebensbedingungen, gesundheitliche Bildung, Befähigung zum Schutz vor gefährdenden Einflüssen und die Kooperation mit Stellen des (öffentlichen) Gesundheitsdienstes formuliert. Den Kommunen wird in Landesgesetzen für die Bereiche Gesundheitsförderung und Prävention ein expliziter Gestaltungsauftrag zugewiesen.

Im Folgenden wird ausführlicher auf die Orte exzessiven Alkoholkonsums, die veränderten Trinkgewohnheiten sowie Gründe und Gefahren übermäßigen Trinkens Jugendlicher eingegangen.

III. Problembereiche

1. Volksfeste

Begeisterte Massen im Riesenrad, Schauer in der Geisterbahn, Spaß und Adrenalin Vieler in der Achterbahn, Wartezeiten vor den Fahrgeschäften und danach die Brotzeit, der Steckerlfisch und das erfrischende Radler im Bierzelt – das war gestern. Wegen Überfüllung geschlossene Bierzelte – das ist heute. Beschicker von Fahrgeschäften beklagen einen kontinuierlichen Kundenrückgang. Betreiber der Bierzelte freuen sich dagegen über den großen Andrang. Sah man früher das Vergnügen in den Attraktionen, ist heute der direkte Gang zu den Festzelten zu erkennen.

Volksfeste bzw. Großveranstaltungen und Alkoholkonsum gehen in den meisten Fällen miteinander einher. Während die meisten Besucher vernünftig und in Maßen Alkohol konsumieren, gelingt dies einigen – auch jugendlichen – Eventgängern aber nicht.

Trendy ist hier insbesondere, sich vor dem Festbesuch bzw. im Umfeld der Festplätze Alkohol an umliegenden Tankstellen und in Supermärkten zu beschaffen und auf Parkplätzen und öffentlichen Flächen zu verkonsumieren. Zum einen wird hierbei zunächst kräftig „vorgeglüht“, zum anderen aber auch „gebunkert“, um später auf die Reserven zurückgreifen zu können, um nicht die oftmals sehr teuren Getränkepreise auf dem Festgelände bezahlen zu müssen.

Andererseits zeigen Jugendschutzkontrollen, dass in Festzelten bzw. von den Gastronomiebetrieben die Jugendschutzgesetze nicht eingehalten werden und Hochprozentiges an Minderjährige abgegeben wird. Die Vorschrift aus dem Gaststättengesetz, dass Alkohol nicht an erkennbar Betrunkene abgegeben werden darf, wird häufig missachtet.

Sind der Gastronomiebetreiber und seine Angestellten bemüht, die Vorschriften einzuhalten, werden Getränke seitens der volljährigen Cliquenangehörigen geordert, um sie dann an die Jüngeren in der Gruppe weiter zu geben. Manchmal sind die Jugendlichen sogar so stark alkoholisiert, dass sie in hilfloser Lage in nahegelegenen Grünstreifen aufgefunden werden und ärztlicher Hilfe bedürfen.

Gerade bei Großveranstaltungen und Brauchtumsveranstaltungen wird Kindern und Jugendlichen durch die Erwachsenen, die wichtige Vorbilder sind, aufgezeigt, dass Alkohol in unserer Gesellschaft etabliert ist und toleriert wird.

2. Sport/Sportveranstaltungen

Aktivitäten im Sport wird in der allgemeinen Meinung eine hohe Wertschätzung hinsichtlich ihrer positiven sozialen und gesundheitlichen Wirkungen entgegengebracht. Das Leben in der Gemeinschaft im Verein galt und gilt nicht nur als Integrationsfaktor für alle gesellschaftliche Gruppen sondern auch als protektiver Faktor gegen Gewalt (Fairplay) und Sucht und Drogen. Sportvereine haben hohe pädagogische und soziale Potentiale und können die Persönlichkeit von Kindern und Jugendlichen stärken und somit präventiv wirken – allerdings geschieht dies nicht automatisch.

Kampagnen wie „Keine Macht den Drogen“ u. a. Aktivitäten setzten ein klares Zeichen gegen die missbräuchliche Nutzung illegaler und legaler Suchtmittel. Die sogenannte „Brettschneider Studie“ aus dem Jahr 2001 belegt aber, dass der Konsum legaler und illegaler Suchtmittel bei jugendlichen Vereinsmitgliedern gleich hoch war wie der bei Nichtmitgliedern – Vereinsfußballer waren beim Zigaretten- und Alkoholkonsum sogar Spitzenreiter.

Vereine haben somit eine hohe Verantwortung in der legalen und illegalen Suchtprävention – sind aber neben Schule, Betrieb und Elternhaus auch nur ein Faktor in der Entwicklung hin zu einem persönlichen Problembewusstsein gegenüber Suchtmitteln.

Was können Vereine tun, um ihre pädagogischen und sozialen Potentiale zu nutzen, um positiv auf die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen zu wirken?

- Die Einhaltung des Jugendschutzes ist zu kontrollieren.

- Vereinsvorstände sollten durch Schulungen für das Thema Suchtprävention sensibilisiert werden (siehe: <https://www.alkoholfrei-sport-geniessen.de>).
- In der Übungsleiter/innen- und Trainer/innenausbildung muss das Thema Suchtprävention behandelt werden (<http://www.kinderstarkmachen.de>).
- Trainer/innen und Übungsleiter/innen haben Vorbildfunktion und müssen sich dieser Funktion klar sein.
- Städte und Kommunen sollten bei der Vergabe von Fördermitteln an Vereine auch Kriterien der Präventionsarbeit anlegen.
- Vereine sollten bei guter Präventionsarbeit öffentlich zertifiziert und belobigt, bei unzureichenden Aktivitäten sanktioniert werden.

Beispiele:

Im Folgenden sollen einige Beispiele exemplarisch einige der o. a. Themen konkretisieren:

- Jugendschutz / Sportfeste:

- o Das Konzept „Frei ab 12?“ der Stadt Erlangen (www.ab-12.de) behandelt die Bereiche Alkohol und Nikotin auf unterschiedlichsten Ebenen. Für das Feld „Suchtprävention im Sportverein“ wird ein Gesamtkonzept angeboten, das:
 - einen Fragebogen „Was ist in Ihrem Sportverein üblich?“ beinhaltet, der für das Problemfeld Alkohol und Rauchen sensibilisieren und das eigene Verhalten / die eigene Einstellung reflektieren soll
 - 10 Regeln zum vorbildlichen Umgang mit Nikotin und Alkohol anführt und
 - die „Aktion Rauchfreier Sportverein“ u. a. m. beinhaltet.
- o Festveranstalten wird empfohlen „5 von 12“ Anregungen zur Verbesserung des Jugendschutzes umzusetzen. Die Kriterien umfassen u. a. die Einsetzung einer / eines Jugendschutzbeauftragten für die Dauer der Veranstaltung, klare Regelungen der Einlasskontrollen und des Ausschanks, Informationen zum Jugendschutz, keine Werbung für die Veranstaltung in Verbindung mit Alkohol usw.

- Alkoholprävention im Sportverein:

- o Mitmachaktion zur Alkoholprävention im Sportverein der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA): Alkoholfrei Sport genießen (www.alkoholfrei-sport-geniessen.de), in Kooperation mit DOSB und DHB
Das Vorbildverhalten von Erwachsenen spielt bei der Aktion eine besondere Rolle. Jeder teilnehmende Verein bekennt sich zu seiner besonderen, über den Sport weit hinausgehenden Verantwortung für seine jüngeren Mitglieder.
 - Kostenlose Aktionsbox mit hilfreichen Materialien für geplante Aktivitäten im Sportverein bestellen und einen Tag, ein Wochenende oder eine ganze Woche im Verein unter das Motto „Alkoholfrei Sport genießen“ stellen.
 - Die Box enthält u. a.: Ein Werbebanner „Alkoholfrei Sport genießen“, Informationsmaterialien für Jugendliche, Eltern, Trainerinnen und Trainer und Betreuerinnen und Betreuer, das aktuelle Jugendschutzgesetz, Cocktail-Shaker, Becher und Rezepthefte für alkoholfreie Cocktails, T-Shirts, Give-aways.
 - Ideenbörse mit vielen hilfreichen Tipps und Beispielen.
 - Servicebüro bei allen Fragen rund um die Aktion.

- Den der Aktionsbox beigelegten Fragebogen ausfüllen oder den Online-Fragebogen nutzen (<https://www.alkoholfrei-sport-geniessen.de/die-aktion/dhb-mitmachaktion/fragebogen/>), Aktion mit Fotos und Presseartikeln dokumentieren.
- Die Aktion „cool and clean“ aus der Schweiz (www.coolandclean.ch).
 - Sportvereine sollen fachlich und finanziell unterstützt werden, wenn sie Kriterien einer besseren Alkoholprävention erfüllen. Die fünf Commitments (Grundsätze) sind Programminhalt und Instrument zugleich.
«cool» steht für die Commitments Zielerreichung, an die Spitze streben sowie Fairplay und «clean» bezieht sich auf das Doping, Verzicht auf Tabak und Cannabis und maßvoller Alkoholkonsum.
 - Die fünf Commitments (Grundsätze) sind Präventionsinhalt sowie -Instrument zugleich.
Teams und Sportler bekennen sich zu den fünf Commitments. Durch ihre Zustimmung übernehmen sie Eigenverantwortung und verpflichten sich, die Commitments einzuhalten. Dazu gehört auch die Formulierung eines eigenen Commitments:
 1. Ich will meine Ziele erreichen!
 2. Ich verhalte mich fair!
 3. Ich leiste ohne Doping!
 4. Ich verzichte auf Tabak und Cannabis und trinke Alkohol, wenn überhaupt, verantwortungsbewusst.
 5. Ich ...! / Wir ...!Verschiedene Maßnahmen (Events, pädagogisch-didaktisches Material, usw.) und Motivationsartikel sowie die Zugehörigkeit zur «cool & clean» -community sollen die Jugendlichen zum Mitmachen bewegen.

- Übungsleiter/innen- und Trainer/innenausbildung

- „Kinder stark machen“ – Schulungen der BZgA (www.kinderstarkmachen.de):
Trainerinnen und Trainer, sowie Übungsleiterinnen und Übungsleiter haben großen Einfluss auf die Entwicklung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen. Sie sind Vorbilder und begleiten sie in wichtigen Entwicklungsphasen. Sie können mit dazu beitragen, dass Kinder und Jugendliche ihr Leben ohne Tabak, Alkohol und Drogen meistern. Am besten gelingt dies, wenn neben den sportlichen Leistungen und Erfahrungen auch die Lebenskompetenz gefördert wird.
- Die Schulungen bestehen aus einem theoretischen und einem praktischen Teil.
Trainerinnen und Trainer lernen beispielsweise: wie sie das Training so gestalten, dass es als Erlebnis empfunden wird, wie sie Teamgeist und Fairplay fördern können, wie sie den Kindern helfen können, mit Erfolgen und Misserfolgen umzugehen, wie sie die Kinder darin unterstützen können, Konflikte gemeinsam zu lösen, wie sie Ihrer Vorbildrolle gerecht werden, wie sie Kommunikation, Kooperation oder Vertrauen fördern und wie sie Suchtvorbeugung ganz leicht im Trainingsalltag umsetzen können.
- In der eintägigen Veranstaltung werden Hintergrundinformationen über die Ziele und Inhalte der Kampagne „Kinder stark machen“ und viele nützliche Tipps für den sportlichen Alltag mit Kindern und Jugendlichen vermittelt. Im Zentrum steht die wichtige Rolle, die Trainerin oder Trainer bei der Entwicklung von Selbstvertrauen, Selbstbewusstsein, Kommunikations- und Konfliktfähigkeit spielen. Denn diese Kompetenzen können dazu beitragen, dass Kinder und Jugendliche stark

gemacht werden, um schwierige Situationen ohne den Konsum von Suchtmitteln oder ausweichendes Verhalten zu bewältigen. Die Veranstaltung beginnt mit „Kleinen Spielen“ aus den Bereichen Kommunikation, Kooperation, Vertrauen, Abenteuer und Erlebnis. Die Spiele stehen in engem Zusammenhang mit dem Thema „Suchtvorbeugung und Förderung von Lebenskompetenz“. Anschließend wird im theoretischen Teil der Schulung erarbeitet, wie Sucht entstehen kann und welche Möglichkeiten Sportvereine in ihrer praktischen Arbeit im Vereinsalltag haben, um die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen zu fördern.

- Der Sozial- und Kriminalpräventive Rat der Stadt Bielefeld (<http://www.skpr-bielefeld.de/sucht.html>) hat ein Fortbildungsmanual für Suchtprävention im Sportverein entwickelt, das sich an Übungsleiter/innen und Trainer/innen richtet und 4 Bausteine umfasst:
 - Rausch und Risiko
 - Vorbildfunktion
 - Gesetzliche Bestimmungen
 - Intervention und Unterstützung

Das Manual wird seit mehreren Jahren im Rahmen der Ausbildung des Kreisfußballverband und Kreishandballverband eingesetzt. Daneben wurde eine Plakataktion initiiert, die u. a. auch den Bereich Alkohol betrifft (www.wostehstdu.de).

3. Alkohol im Verkehr

Die Teilnahme im öffentlichen Straßenverkehr erfordert von allen Verkehrsteilnehmern ein aufmerksames, rücksichtsvolles und reaktionsschnelles Verhalten. Dies gilt insbesondere für motorisierte Verkehrsteilnehmer, aber auch für Fußgänger, Radfahrer und Betreiber von Sportgeräten (Inliner, Skateboards).

Die Auswirkungen von Alkoholkonsum auf das Reaktionsvermögen, die Urteilsfähigkeit und das Sehvermögen sind hinreichend bekannt und können lebensgefährliche Fehlreaktionen auslösen. Diese negativen Auswirkungen des Alkoholkonsums verstärken sich noch mehr bei Kindern und Jugendlichen.

Schwere Verkehrsunfälle mit langfristigen körperlichen und psychischen Schäden traumatisieren die Geschädigten. Die seelischen Folgen für den Unfallverursacher sind oft ebenfalls gravierend, hinzukommen noch Schadensersatzansprüche und strafrechtliche Konsequenzen. Für die Zielgruppe der Kinder und Jugendlichen kommen folgende Arten der Verkehrsbeteiligung in Betracht:

- Fußgänger,
- Fahrradfahrer,
- Mofa-, Moped- und Leichtkraftradfahrer,
- Sportgeräte wie Roller, Skateboards etc.
- Autofahrer, wenn „Führerschein mit 17“

4. Jugendliche in Familie, Schule und Beruf

Die bisherigen Erkenntnisse zum Alkoholkonsum von Jugendlichen zeigen, dass es sich um ein Phänomen handelt, das in bestimmten Gruppen und Sozialräumen ein wachsendes Problem darstellt. Die Möglichkeiten für Kommunen, ordnungsrechtlich vorzugehen und darüber hinaus präventive Arbeit zu leisten, sind vielfältig. Die Deutsche Hauptstelle für Suchtfragen

(DHS) führt Aktionswochen zum Thema Alkoholmissbrauch durch, die beispielhaft sein können für die bessere Aufklärung über die Folgen des Alkoholkonsums insbesondere für Jugendliche. Die Empfehlungen erfassen alle Lebensbereiche, auch die Schule und das berufliche Umfeld. Die DHS weist nochmals darauf hin, dass das Konsumverhalten auch bei Suchtmitteln stark geprägt wird durch die Einstellung des Freundeskreises, des sozialen Umfelds (Jugendgruppen, Sportvereine u.a.) und der Eltern. Wissenschaftlich gelte als erwiesen, dass auch das Alter eine Rolle spiele, in dem Jugendliche beginnen, Alkohol zu trinken. Je früher dies geschehe, desto höher sei ihr persönliches Risiko, später ein Alkoholproblem oder eine Alkoholabhängigkeit zu entwickeln. Daher richten sich die Aktionswochen auch an Eltern, deren Kinder Alkohol in gesundheitsgefährdendem Maße konsumieren. Sie empfehlen, mit den Jugendlichen im Gespräch zu bleiben, als Vorbilder zu fungieren und Rat und Hilfe anzunehmen. Eltern müssten auch klare Grenzen setzen, z.B. in dem sie Alkoholkonsum bei Jugendlichen unter 16 Jahren in ihren eigenen vier Wänden nicht dulden. Eine stärkere Einbindung der Eltern sowohl in den Prozess der präventiven Maßnahmen als auch der Behandlung Jugendlicher mit Alkoholproblemen sollte erfolgen. Dazu gehören nicht nur erzieherische Angebote, sondern insbesondere auch Hilfsangebote sowohl für die Kinder als auch die Eltern.

Eine enge Verknüpfung mit entsprechenden therapeutischen Einrichtungen ist dringend erforderlich, Jugendliche mit akuter Alkoholintoxikation werden in einer Kinderklinik (meist Intensivstation) betreut, eine Weiterverlegung oder ambulante Nachbetreuung durch kinderpsychiatrische Einrichtungen ist sinnvoll, aber nicht immer zu realisieren.

Seriöse Schätzungen gehen davon aus, dass über 100.000 Kinder und Jugendliche bis ca. 25 Jahre in Deutschland alkoholabhängig oder stark alkoholgefährdet sind. Die Folgen des Alkoholkonsums betreffen daher auch in erheblichem Ausmaß die Lebenswelt Schule und den Übergang zum Beruf, bzw. das berufliche Engagement der jungen Erwachsenen. Auffällig sind die Unterschiede der betroffenen Schülerinnen und Schüler je nach Schulform und nach Geschlecht. Während bei den Jungen mehr Haupt- und Realschüler regelmäßig trinken als Schüler von Gymnasien, ist dieses Verhältnis bei Mädchen umgekehrt. Es trinken aber auch mehr männliche Jugendliche regelmäßig als weibliche. Die durchschnittlichen Trinkmengen sind zudem bei männlichen Jugendlichen höher. Schulen engagieren sich vielfach im Bereich der Alkoholprävention und entwickeln spezifische Projekte. Die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) bietet für Schulen als suchtpreventive Projekte die Jugendfilmstage (www.rauch-frei.info/events/jugendfilmstage) sowie den Mitmachparcours „Klarsicht“ an, der auch als Kofferversion verfügbar ist (www.klarsicht.bzga.de). Im Rahmen der Jugendkampagne zur Alkoholprävention „Alkohol? Kenn dein Limit.“ wurde eine didaktische DVD entwickelt, die Lehrkräften umfangreiche Materialien zur Verfügung stellt sowie jeweils einen Spiel-, Sach- und Dokumentarfilm umfasst (www.bzga.de/infomaterialien/unterrichtsmaterialien/thema-alkohol-filme-und-arbeitsmaterial). Dieses Unterrichtsmaterial wird kostenfrei an Schulen abgegeben.

Die Drogenbeauftragte der Bundesregierung hat zudem in fünf Modellregionen eine neue IT-Unterstützung für die suchtpreventive Arbeit an Schulen erprobt. Aufbauend auf die Schüler- und Lehrerbefragungen zum Umgang mit Suchtmitteln der Hamburgischen Landesstelle für Suchtfragen (Projekt SCHULBUS) wurde ein Erhebungsinstrument weiterentwickelt, das präzise Erkenntnisse für die Suchtprevention auf lokaler Ebene liefert. Gefördert wurde durch das Bundesministerium für Gesundheit ein Projekt zur Weiterentwicklung der Datenerhebung, die kosten- und zeitsparend mit Hilfe von Tablet-PC's erfolgen kann. Damit erhalten Schulen und Kommunen zuverlässig und einfach zu erfassende und auswertbare Daten, die sie für die ortspezifische Planung, Steuerung und Qualitätsentwicklung suchtpreventiver Maßnahmen benö-

tigen. Die möglichst genaue Kenntnis des Suchtmittelkonsums auf lokaler Ebene ist förderlich für eine effektive Suchtprävention in Schulen und Kommunen.

Häufig kommt es zu ungewollten Schwangerschaften bei alkoholabhängigen Jugendlichen. Eine entsprechende Beratung der Jugendlichen ist erforderlich. Unabhängig vom Alter der Mutter ist das ungeborene Kind in hohem Maße gefährdet, eine Alkohol-Embryo-Fetopathie zu erwerben. Die entstehenden Folgen für das Neugeborene sind immens und werden mit zunehmendem Lebensalter medizinisch und sozial extrem relevant.

5. Öffentlicher Raum

Das Leben spielt sich seit jeher nicht nur im eigenen Haus, der eigenen Wohnung, dem eigenen Hof und Garten ab. In Ortschaften und Stadtteilen diente die Straße sowohl als Spielplatz wie auch zum kommunikativen Austausch der Anwohner und Familienangehörigen. Zunehmend übernimmt der öffentliche Raum jedoch die Aufgabe eines Lebensraums, wo familiäre oder Vereinsstrukturen durch die Individualisierung der Gesellschaft uninteressant erscheinen. Durch die Priorisierung des Individualverkehrs ging die Straße als Treffpunkt für kommunikative, sportliche und spielerische Aktivitäten verloren.

Seit Generationen wird der öffentliche Raum von Menschen auch genutzt, um dort Alkohol zu konsumieren. Dies ist also kein neuartiges Phänomen. Im Laufe der Zeit wurde der öffentliche Alkoholkonsum jedoch immer gesellschaftsfähiger und ist mittlerweile Teil der urbanen Kultur, insbesondere in der Freiluftsaison.

In der Freizeitkultur von Jugendlichen ist dabei eine gravierende Veränderung festzustellen. Diese zeigt sich darin, dass sich junge Menschen bewusst zum Konsum verabreden, Vorglücken und somit das Trinken bei vielen Treffen im Vordergrund steht und dies den Ausdruck der Verbundenheit darstellt. Die Gruppen treffen sich meist an zentralen Plätzen der Innenstädte oder ihren informellen Treffpunkten in den Stadtteilzentren. Beliebte für den Aufenthalt sind Spielplätze, Parks oder sonstige Plätze, die zum Verweilen einladen. Bei einem Teil der Jugendlichen scheint die Einstellung vorzuherrschen, dass man sich beim abendlichen Treffen nur dann richtig amüsieren könne, wenn man einen gewissen Alkoholspiegel erreicht hat. Schlimmstenfalls ist der Wettkampf, wer „am meisten verträgt“ das gemeinsame Ziel.

Die Auswirkungen solcher Trinkgelage für den öffentlichen Raum sind bekannt: Es entstehen Vandalismusschäden, Vermüllung, es wird wilduriniert und die Anwohner sind nicht selten Lärmbelästigungen bis spät in die Nacht ausgesetzt. Das subjektive Sicherheitsgefühl ist beeinträchtigt.

Zu alkoholbedingten Exzessen kommt es den Statistiken der Polizei zufolge insbesondere auch am Wochenende zwischen 1 Uhr und 5 Uhr morgens. In den Gastronomiebetrieben wird reichlich Alkohol konsumiert und, obwohl gesetzlich verboten, auch häufig an erkennbar Betrunkene Alkohol ausgegeben. Stark alkoholisierte Bar-, Diskotheken- und Kneipenbesucher neigen auf Grund einer herabgesetzten Hemmschwelle eher zu Aggressionen, die meist nach dem Verlassen des Lokals im öffentlichen Raum zu Vandalismus und Sachbeschädigungen und im schlimmsten Fall zu Körperverletzungen führen.

Die ausgedehnten Ladenöffnungszeiten, verbunden mit dem geänderten Ausgehverhalten und den in 2005 liberalisierten Sperrzeitregelungen tragen hier ihren Anteil bei.

6. Billigangebote

Durch Bewirtungskonzepte, die auf stark vergünstigte alkoholische Getränke und intensive Bewerbung solcher Veranstaltungen beruhen, werden jugendliche und junge Menschen zu erhöhtem Alkoholkonsum und Trinkexzessen angeregt.

Trendy bei den Gastronomen sind hier seit einiger Zeit sog. Billig- oder Flatratepartys. Es finden sich Botschaften wie „10 € Eintritt, alle Getränke umsonst“ oder „8 € Eintritt, jeder Tequila 1 €“, „Ballermann-Party“, „1-Euro-Party“ oder ein Mengenrabatt auf alkoholische Getränke.

Bei den Flatratepartys werden bei einem einmalig zu entrichtenden Eintrittspreis alkoholische Getränke ohne Mengengrenzung umsonst abgegeben. Es liegt auf der Hand, dass gerade junge Menschen versucht sein werden, den entrichteten Eintrittspreis „hereinzutrinken“.

Die Abgabe von beliebig vielen alkoholischen Getränken zu sehr niedrigen, deutlich unter dem Üblichen liegenden Preisen stellt eine wirksame Ermunterung jugendlicher und junger Erwachsener dar, sich ein Übermaß an Alkohol zu verschaffen und zu konsumieren, da deren finanzielle Mittel oftmals sehr beschränkt sind.

Besonders Jugendliche und junge Erwachsene können oft nicht erkennen, wann die Grenze überschritten ist, die bei übermäßigem Alkoholkonsum zu nachhaltigen gesundheitlichen Schädigungen führt.

In diesem Zusammenhang sind in zunehmendem Maße Alkoholexzesse und ein Ansteigen von Gewaltdelikten unter Alkoholeinfluss zu beobachten.

Auf Grundlage des ursprünglichen Bundesgaststättenrechts (GastG) können Vermarktungskonzepte von den Vollzugsbehörden unterbunden werden, wenn sie geeignet sind, übermäßigen Alkoholkonsum zu begünstigen.

Lässt der Inhalt der Bewerbung der Veranstaltung eindeutig darauf schließen, dass das Ziel der Veranstaltung in der Herbeiführung eines Alkoholrausches besteht und dass im Verlauf einer solchen Veranstaltung Alkohol auch an Betrunkene verabreicht wird, läuft die Veranstaltung auf einen Verstoß gegen § 20 Nr. 2 GastG hinaus und ist daher unzulässig. Die Behörde kann die Veranstaltung im Vorfeld ordnungsrechtlich verbieten.

Ferner besteht die Möglichkeit, Veranstaltungen mit entsprechendem Vermarktungskonzept mit Auflagen nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 GastG zu unterbinden.

Verstößt ein Gastronom nachhaltig oder wiederholt gegen die der Alkoholprävention dienenden gaststättenrechtlichen Verbote, Jugendschutzbestimmungen oder behördlichen Auflagen, ist regelmäßig der Widerruf der gaststättenrechtlichen Erlaubnis angezeigt.

Gestattungen nach § 12 GastG können bei Anhaltspunkten auf ein Vermarktungskonzept, das geeignet ist, übermäßigen Alkoholkonsum zu begünstigen, versagt oder unter einer entsprechenden Auflage, das Konzept zu ändern, erteilt werden.

Für die Kommunen bestehen demnach Möglichkeiten, solchen Partys und Veranstaltungen Einhalt zu gebieten. Ist die Rechtslage bei Flatratepartys eindeutig, wird dies bei Billigangeboten auf Grund des unbestimmten Rechtsbegriffs erheblich schwieriger.

7. Verkaufsangebote

In den letzten Jahrzehnten wurde der Konsum von Alkohol mehr und mehr gesellschaftsfähig. Die Liberalisierung der allgemeinen Ladenöffnungszeiten, das geänderte Freizeitverhalten sowie die verlängerte Sperrzeit und der Mangel an Sensibilität der Erwachsenen bei der Abgabe, macht Alkohol für alle Altersgruppen letztlich jederzeit verfügbar, was zur Folge hat, dass für Jugendliche der Umgang mit Alkohol faktisch zur Selbstverständlichkeit wird und sie lernen müssen, mit diesem permanenten Angebot umzugehen.

An Tankstellen kann rund um die Uhr Alkohol eingekauft werden. Mittlerweile haben sich diese daher zu beliebten Treffpunkten, auch unter Jugendlichen, die nach Mitternacht keinen Eintritt in Bars, Diskotheken etc. mehr haben, entwickelt. Die Probleme, die auftreten, sind immer wieder die Selben: Lärmbelästigungen, Verschmutzungen etc. Auf Ausführungen zur Langzeitwirkungen von regelmäßigem Alkoholkonsum und Entstehung von Abhängigkeit soll an dieser Stelle verzichtet werden.

Zwar ist gesetzlich geregelt, dass Tankstellen nach den Ladenschlusszeiten Alkohol ausschließlich zum Reisebedarf abgeben dürfen, jedoch fehlt eine eindeutige Definition durch den Gesetzgeber, welche Menge Reisebedarf entspricht.

Eine Beseitigung der Sonderstellung der Tankstellen bezüglich der Alkoholabgabe würde die Zugänglichkeit von Alkohol erheblich erschweren. In Baden-Württemberg ist ein solches Verkaufsverbot bereits durchgesetzt. Blickt man in unsere Nachbarländer wie z. B. die Niederlande, findet man dort zu keiner Zeit Alkohol an Tankstellen. Weshalb auch? Wer Auto fährt, muss nüchtern sein!

Auch die Werbestrategien der Alkoholindustrie wirken sich nachweislich auf das Konsumverhalten Jugendlicher aus. Die Ausgaben für Alkoholwerbung liegen bei über einer halben Milliarde Euro jährlich. Inklusive Ausgaben jenseits der üblichen Werbegattungen werden sie auf über 1 Mrd. € geschätzt. Alkohol- und Marketingindustrie setzen dabei besonders auf die sog. Imagewerbung, denn sie ist bei Kindern und Jugendlichen erfolgreicher als reine Produktwerbung (Covell Katherine, The Appeal of Image Advertisement. Age, Gender and Product Differences. The Journal of Early Adolescence, Vol. 12, No. 1, 46-60, 1992). Die Imagewerbung versucht, Lifestyle-Elemente und Symbole mit einer Marke zu verknüpfen. Mode, Musik und Humor werden eingesetzt und Themen, die als jung und dynamisch gelten. Es werden Menschen gezeigt, die erfolgreich und attraktiv sind. Szenarien eines unbeschwerten Lebens oder Themen wie Kameradschaft und Männerfreundschaften werden durch bestimmte Marken symbolisiert. Diese Themen sind bei Jugendlichen äußerst beliebt, sie zeigen Menschen so, wie Jugendliche gerne sein möchten und ein Leben, welches Jugendliche gerne führen würden. Ihnen wird suggeriert, dass bestimmte Marken Teil dieses Lifestyle sind. Nach der geltenden Gesetzgebung muss auf der Verpackung alkoholhaltiger Getränke und Waren kein Warnhinweis zu den Risiken und Verbraucherhinweise angebracht werden. Auch eine gesetzliche Regulierung der Werbung ist bislang nicht vorgesehen, obwohl dringend notwendig um der Verharmlosung des Alkoholkonsums entgegenzutreten. Alkohol ähnelt Tabak in seiner Gesundheitsschädlichkeit mehr als weithin angenommen wird. Die WHO stellte fest, dass Alkohol in gleichem Maße für den Verlust von Lebensjahren verantwortlich ist, wie Tabak (Factsheet: Alkohol und Werbung, Deutsche Hauptstelle für Suchtfragen, 2010).

Die Alkoholproduzenten haben die junge Generation als Zielgruppe entdeckt und auch ihre Produktpalette entsprechend erweitert. Vor einigen Jahren kamen die sogenannten „Alkopops“ auf den Markt. Diese alkoholhaltigen Mischgetränke, die auf Grund der süßen Limonade den Alkoholgeschmack überdecken, werden insbesondere gern von weiblichen Jugendlichen und jungen Erwachsenen konsumiert. Um dem dramatischen Anstieg des Konsums dieser Getränke entgegenzutreten, wurde das Alkopopsteuergesetz eingeführt. Die daraufhin enorm gestiegenen Preise ließen den Konsum wieder zurückgehen.

Die Industrie reagierte auf den Umsatzeinbruch mit Bier- und Weinmischgetränken, welche sich seither wachsender Beliebtheit erfreuen.

IV. Lösungs-/ Präventionsansätze:

Im Folgenden werden Anregungen und Ansätze kommunaler Präventionsarbeit aufgelistet, die jedoch effektiver Unterstützung durch Bund und Länder bei der Schaffung des notwendigen rechtlichen Rahmens und der finanziellen Ausstattung bedürfen.

Alkoholprävention durch

- ⇒ intensive Medienarbeit, d.h. Kinospots, Aushänge an Schulen, Flyer, Plakate in/an Bereichen, wo Jugendliche sich aufhalten.
- ⇒ Einbeziehung von Vereinen, d.h. Vermittlung von Gemeinschaftsgefühl und Erfolgserlebnissen ohne Alkohol.
- ⇒ Prävention vor Ort, d.h. Gespräche mit Jugendlichen/Heranwachsenden vor Kinos, Spielhallen und Discotheken mit Durchführung freiwilliger Alcotests, Vorführungen von Wirkungen durch Alkohol.
- ⇒ begleitende Kontrollmaßnahmen polizeilicher und kommunaler Vollzugskräfte im öffentlichen Raum, in Gewerbe- und in Gastronomiebetrieben mit Prävention als Schwerpunkt. Das Einschreiten der Einsatzkräfte soll sowohl einen aufklärenden Charakter haben, d.h. Jugendliche beim Alkoholkonsum über die weiteren möglichen Konsequenzen aufzuklären, als auch der Gefahrenabwehr dienen, um bei Kindern oder stark alkoholisierten Personen Schaden zu verhüten.

Mögliche Maßnahmen in der Kurzübersicht:

- ⇒ Gaststättenrecht, Kontrollen von Bars/Discos,
- ⇒ Gefahrenabwehrverordnungs- und kommunales Satzungsrecht im Hinblick auf den Konsum von Alkohol auf Kinderspielplätzen und Bolzplätzen,
- ⇒ Gewerberecht, Einzelhandel, Trinkhallen und Kioske,
- ⇒ Jugendschutzrecht im Hinblick auf Erwerb und Konsum von Alkohol durch Minderjährige,
- ⇒ Präsenzstreifen an den Treffpunkten der Jugendlichen (Park- und Grünanlagen, Fußgängerzonen, Umgebung von Discotheken),
- ⇒ Präsenz und Kontrollen auf Volksfesten und Konzertveranstaltungen,
- ⇒ Gefährdetenansprachen von Jugendlichen und Gewerbetreibenden bei Auffälligkeiten,
- ⇒ Information an Eltern und Jugendämter bei Auffälligkeiten,
- ⇒ Präventive Öffentlichkeitsarbeit, Kinospots, Aushänge an Schulen, Verteilen von Flyern, Plakate,
- ⇒ Gemeinsame Aktionen mit der Landespolizei sowie mit Schulen, Jugendämtern, Sport- und anderen Vereinen etc.

V. Folgerungen für Bund, Länder und Kommunen

Kommunale Stellen sind vielfältig mit den Folgeproblemen jugendlichen Alkoholkonsums befasst. Es besteht daher ein erhebliches Interesse an präventiver Arbeit, z.B. in Schulen, Einrichtungen der offenen Jugendarbeit und im Sozialraum. Die Unterstützung von Aktionswochen, von Präventionsprojekten an Schulen, von medienwirksamen Aufklärungsaktionen und die Vorhaltung von Beratungseinrichtungen, z.B. der Sucht- und Drogenberatung oder der Erziehungsberatung stellen nur einige der Möglichkeiten dar, wie Kommunen sich im Bereich der Alkohol- und Suchtprävention engagieren können. Hierzu bedarf es jedoch einer ausreichenden finanziellen Basis für präventive Arbeit. Bund, Länder und Kommunen stehen hier gemeinsam in der Verantwortung, diese gesamtgesellschaftliche Aufgabe zu bewältigen. Neben der Aufklärungsarbeit ist insbesondere die Stärkung präventiver Angebote und die Vernetzung der Akteure im Sozialraum erforderlich (vgl. <http://www.gemeinsaminitiativ.de>). Dies muss auf eine langfristige und verlässliche Basis gestellt werden. Die angestrebten Verhaltensveränderungen bei den Jugendlichen erfordern einen langen Atem, viel Überzeugungskraft und ein gemeinsames und innovatives Vorgehen der beteiligten Partner vor Ort.

Die Kommunen können, wenn auch die Rahmenbedingungen dies ermöglichen, im Rahmen ihrer präventiven und helfenden Arbeit, in der Suchthilfe und -koordination, in der Kinder- und Jugendhilfe und in den Schulen Maßnahmen zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit für die Gefahren übermäßigen Alkoholkonsums insbesondere für Jugendliche ergreifen. Darüber hinaus sind jedoch wirksame Maßnahmen zur Begrenzung der Gelegenheiten erforderlich, die von Jugendlichen typischerweise genutzt werden, um im Zusammenhang mit gemeinschaftlichen Erlebnissen besonders günstig oder leicht an alkoholische Produkte zu kommen. Auch die Werbung für Alkohol muss eingeschränkt werden, da sie erwiesenermaßen Jugendliche stark in ihrem Verhalten beeinflusst.

Im Positionspapier sind vielfältige Erscheinungsformen des übermäßigen Alkoholkonsums im Zusammenhang mit der aktuellen Jugendkultur aufgezeigt. Es werden typische Gelegenheiten genutzt, um z.B. im Umfeld von Volksfesten oder an typischen Jugendtreffpunkten günstig an größere Mengen alkoholischer Produkte zu gelangen, um den Alkoholenuss gemeinschaftlich zu zelebrieren. Es ist nur mit Hilfe gesetzlicher Regelungen möglich, die Abgabe von Alkohol an Jugendlichen in solchen Situationen zu unterbinden oder einzugrenzen. Sinnvoll wäre z.B. ein Verbot des nächtlichen Verkaufs von Alkohol an Tankstellen bezogen auf Jugendliche und ein Verbot von Flatrate-Angeboten für Jugendliche. Der vergleichsweise günstigere Preis und die Schaffung „günstiger Gelegenheiten“ zum gemeinschaftlichen Alkoholkonsum entfalten eine erhebliche Anreizwirkung auf Jugendliche zum Kauf und Konsum größerer Mengen alkoholischer Getränke. Die Selbststeuerungsmöglichkeiten sind bei einigen Jugendlichen noch nicht so stark ausgeprägt, dass sie diesen scheinbar „günstigen Gelegenheiten“ widerstehen könnten.

Der Gesetzgeber in Bund und Ländern muss daher zum Schutz der Jugendlichen stärkere Begrenzungen einführen als bisher. Dies kann sich sowohl auf die gesetzliche Steuerung bei der Preisgestaltung als auch auf Verkaufsverbote beziehen. Jugendliche sind aufgrund ihrer in der Regel beschränkten finanziellen Spielräume sehr preissensibel beim Kauf von alkoholischen Produkten. Eine mindestens partielle Abgabenerhöhung, z.B. beim Verkauf von alkoholischen Produkten in den Abend- und Nachtstunden oder an Tankstellen könnte bereits für Jugendliche eine „abschreckende“ Wirkung entfalten.

Die Werbung für Alkohol in den Medien hat insbesondere auf Jugendliche eine nachgewiesene große Wirkung. Jedwede Form von Werbung für Alkohol sollte auf ihre Wirkung auf Jugendliche unter dem Aspekt des besonderen Schutzbedürfnisses überprüft werden. Die Akteure der Alkohol-, Werbe- und Internetwirtschaft sollten effektive Formen der Beschränkung von Werbung für Alkohol erarbeiten, um sicherzustellen, dass Jugendliche hierdurch nicht beeinflusst werden. Auch Werbeverbote müssen in der Diskussion in den Blick genommen werden.

Maßnahmen auf kommunaler Ebene – dazu gehören selbst kommunal erbrachte, kommunal koordinierte und /oder von anderen Trägern erbrachte – brauchen aber stimmige Rahmenbedingungen. Hier sind Bund, Länder und auch weitere Institutionen wie etwa die Kranken- und Sozialversicherungen gefordert, die – auch finanziellen – Rahmenbedingungen und Möglichkeiten für die am nächsten an den Lebenswelten der Gefährdeten und Betroffenen liegende kommunale Ebene zu verbessern. Bestehende und sich entwickelnde Maßnahmen und Ansätze hinsichtlich von Aufklärung und Agendasetting, von Prävention und Hilfen gehören zwar dazu. Allerdings wird es auch besonders darauf ankommen, die kommunale Ebene nicht lediglich als Umsetzer überörtlicher Überlegungen anzusprechen, sondern auch derart zu unterstützen, dass viele der u.a. in dieser Übersicht genannten oder spezifischer anderer Maßnahmen, besser realisiert werden können. Dabei müssen örtlich eigene Entscheidungen aufgrund lokaler Bedarfslagen und Rahmenbedingungen möglich und für einen effizienten Mitteleinsatz auch gewollt bleiben.